



Durchschrift

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

MB Massivbau GmbH
Götzenhainer Straße 4
63128 Dietzenbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 f 38/181-2020/44**

Dokument-Nr.: **2021/431158**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 9. Februar 2021

Ihre Ansprechpartner: Timo Hallstein / Sabine Bordasch-Tholen

Zimmernummer: 4.013 / 4.011

Telefon/ Fax: 06151 12 8117/ 6028 / 5266

E-Mail: timo.hallstein@rpda.hessen.de

sabine.bordasch-tholen@rpda.hessen.de

Datum: 14. April 2021

Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebiets „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“ in den Gehrengaben in der Gemarkung Dietzenbach, Flur 29, Flurstück 142

hier: Ihr Antrag vom 9. Februar 2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

B E S C H E I D

I.

1. Ihnen wird nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die

bis zum 31. Dezember 2036 befristete Erlaubnis

erteilt, entsprechend der unter Ziffer III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen, das von Dach- und Straßenflächen aus dem Baugebiet „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“ anfallende Niederschlagswasser in den Gehrengaben in der Gemarkung Dietzenbach, Flur 29, Flurstück 142 (UTM-Koordinaten: Rechtswert: 32484504,073, Hochwert: 5538979,090) einzuleiten. Die maximale Einleitmenge von $Q_{\max} = 126,72$ l/s darf nicht überschritten werden.

2. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden auf **1.663,00 €** festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende elektronische Unterlagen zu Grunde, die verbindlicher Bestandteil der Entscheidung sind:

1. Ihr Antrag vom 9. Februar 2021, im Einzelnen bestehend aus:
 - Entwässerungskonzept zur Erschließung des Baugebiets „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“ vom 3. Februar 2021, erstellt durch die H+S Projektentwicklung GmbH in Kooperation mit dem Ingenieurbüro „E. Schulz GmbH“, Hirschberg (22 Seiten)
 - Übersichtslageplan mit Leitungsbestand, erstellt durch die H+S Projektentwicklung GmbH, vom 6. Mai 2020; Maßstab 1:250
 - Übersichtslageplan Einzugsflächen zur hydraulischen Berechnung, erstellt durch die H+S Projektentwicklung GmbH, vom 6. Mai 2020; Maßstab 1:250
 - Hydraulische Berechnung, erstellt durch das Ingenieurbüro „E. Schulz GmbH“, vom 28. April 2020 (10 Seiten)
 - Erläuterungsbericht zur Erschließung Baugebiet Hainäcker (Immissionsbetrachtung und hydrologische Stellungnahme), erstellt durch die Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH vom 6. April 2020 (22 Seiten)
 - Erläuterungsbericht zur Einleitungserlaubnis für den Gehrengraben (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie), erstellt durch die Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH vom 9. Februar 2021 (22 Seiten)
 - Ermittlung der Abflussbelastung nach M 153 (1 Seite)
2. Ihr nachgereichtes Antragsschreiben vom 5. März 2021 (1 Seite)
3. Liegenschaftsplan vom 10. März 2021, Maßstab 1:1000, nachgereicht mit Schreiben vom 10. März 2021.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Einleitestelle sowie der Kanalisation sind der Erlaubnisbehörde, hier dem Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (nachfolgend: Dezernat IV/Da 41.4), schriftlich anzuzeigen.
2. Spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Anlagen sind dem Dezernat IV/Da 41.4 die Bestandspläne der Kanalisation und der Einleitestelle sowie eine Erklärung (Bauleitererklärung), dass die Maßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde, vorzulegen.
3. Es ist sicherzustellen, dass die Dachflächen der Wohnhäuser als Gründach mit einer Substrathöhe > 18 cm ausgeführt werden und dass die Befestigung der Verkehrsflächen mit einem versickerungsfähigen Pflaster erfolgt. Bei Missachtung dieser Vorgabe wird ein Widerruf der Erlaubnis vorbehalten, da ansonsten die hydraulische Überlastung des Gehrengrabens zu besorgen ist.

4. Der Auslaufkanal ist als Drosselstrecke DN 300, L 26,13 m, auszuführen. Bei Missachtung dieser Vorgabe wird ein Widerruf der Erlaubnis vorbehalten, da ansonsten die hydraulische Überlastung des Gehrengrabens zu besorgen ist.
5. Es dürfen keine Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden (z. B. Tankstellen), ohne geeignete Vorbehandlungsanlagen an die Regenwasserkanäle angeschlossen sein. Ebenso dürfen keine Fehlan schlüsse (Schmutzwassereinleitungen) vorhanden sein.
6. Eine qualitative Beeinträchtigung des Gehrengrabens ist auszuschließen. Die einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben technischer Regelwerke in den jeweilig gültigen Fassungen sind zu beachten und einzuhalten. Die baubedingten Gefährdungen des Oberflächengewässers durch Schadstoffeinträge sind zu minimieren (Verwendung von ordnungsgemäß gewarteten Baumaschinen, sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen, organisatorische Maßnahmen).
7. Die Einleitungsanlage ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden bedeckt werden.
8. Durch die Errichtung und den Betrieb der Einleitungsanlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
9. Die bei der Reinigung der Einleitungsanlage anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen des Gewässers oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
10. Im Schadensfall ist die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. anfallendes Löschwasser oder Leichtflüssigkeiten) über die Niederschlagswasserkanäle in das Gewässer durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Das Dezernat IV/Da 41.4 ist in diesen Fällen umgehend zu verständigen. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
11. Sind durch evtl. Störfälle (z.B. Verstopfung der Drosselstrecke) Beeinträchtigungen der Gewässer zu befürchten, so sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten. Das Dezernat IV/Da 41.4 ist in diesen Fällen umgehend zu verständigen. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
12. Das Gewässer ist im Bereich der Einleitestelle in einem einwandfreien Zustand zu halten. Führen die Einleitungen zu Auskolkungen oder ähnliche Beeinträchtigungen des Gewässers, so sind diese in Abstimmung mit dem Gewässereigentümer durch den Bescheidsinhaber unverzüglich zu beseitigen.
13. Änderungen der Einzugsgebiete und der Bemessungsgrundlagen der Entwässerungsanlagen sind der zuständigen Wasserbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und genauer Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet, ob eine neue Erlaubnis zu beantragen ist.

14. Mindestens einmal im Jahr hat eine **Eigenkontrolle** der Kanäle zu erfolgen, wobei insbesondere auf deren ordnungsgemäßen baulichen Zustand, auf Verlandungen und Fehlschlüsse (Schmutzwassereinleitungen) zu achten ist. Die Überprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.
15. Das Dezernat IV/Da 41.4 ist über etwaige zukünftige Rechtsnachfolger der Bescheidinhaberin von der Firma MB Massivbau GmbH vorab schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG) und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG).
2. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht). Die Beauftragten der Wasserbehörde und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
Der Unternehmer hat die Anlagen und die in Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
3. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die in den Antragsunterlagen näher bezeichnete Gewässerbenutzung und die dargestellte Anlage. Jede Änderung der Benutzung oder die Erstellung neuer Anlagen bedürfen einer ergänzenden oder neuen Erlaubnis.
4. Alle nachweislich durch die geplante Maßnahme entstandenen Schäden haben Sie als Unternehmer zu vertreten.
5. Mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Erlaubnis ist ein Antrag auf Neuerteilung zu stellen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorab mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen. Es liegt in Ihrem Verantwortungsbereich, sich rechtzeitig um eine Neuerteilung einer Erlaubnis zu kümmern.
6. Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. Die entsprechende Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

7. Die vorgesehenen Gewässerstrukturmaßnahmen sind parallel zur Erschließung des Baugebiets „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“ auszuführen und bedürfen eines Plangenehmigungsverfahrens. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind hierbei vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.
8. Das Einleitungsbauwerk ist so zu gestalten, dass „hydraulischer Stress“ so weit wie möglich vermieden wird. Vor der Bauausführung sind dem Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer, die Planunterlagen entsprechend vorzulegen. Eine dauerhafte Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Baugebiet und der Einleitungsbauwerke ist sicherzustellen.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021, zuletzt ergänzt mit dem Schreiben vom 10. März 2021 haben Sie die Erlaubnis beantragt, das von den Dach- und Straßenflächen des Baugebiets „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“ anfallende Niederschlagswasser in den Gehrengaben in der Gemarkung Dietzenbach einzuleiten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (Oberflächengewässer)) darstellt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369), meine Behörde.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einleitung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sicherzustellen.

Die Bewertung nach DWA M 153 ergibt, dass für das Niederschlagswasser keine Behandlung notwendig ist. Die entsprechenden Bewertungsgrößen sind hierbei die Vorgaben, dass die Dachflächen der Wohnhäuser als Gründach mit einer Substrathöhe > 18 cm ausgeführt werden müssen und die Befestigung der Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Pflaster zu erfolgen hat.

Der vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 9. Februar 2021 zeigt, dass die stoffliche Belastung aus der Einleitung des Niederschlagswassers aufgrund des Ergebnisses der Immissionsbetrachtung nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers führen wird.

Nach der aktuellen hydraulischen Berechnung vom 28.04.2020 (Berechnung des Ingenieurbüros „E. Schulz GmbH“) wird die Einleitmenge von 167 l/s auf 126,72 l/s gedrosselt. Dies wird durch Änderung des Kanaldurchmessers der beiden Endhaltungen RW 001 und RW 002 von DN 500 auf DN 300 auf einer Länge von 26,13 m erreicht. Somit wird die mit der Immissionsbetrachtung festgestellten hydraulische Belastung des Gehrengrabens weiter reduziert.

Es liegen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Erlaubnis abzulehnen. Durch die Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheids ist sichergestellt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Des Weiteren werden die Anforderungen des § 57 WHG durch die beantragte Abwassereinleitung erfüllt. Auch Ermessensgründe nach § 12 Abs. 2 WHG sprechen nicht gegen die Erteilung der begehrten Erlaubnis.

Gegen das Vorhaben bestehen nach fachtechnischer Prüfung keine Bedenken.

Auch die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwände gegen die Einleitung geltend gemacht.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis kann unter Beachtung der unter Ziffer III. angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen – befristet bis zum 31. Dezember 2036 – erteilt werden.

Die Befristung der Erlaubnis auf 15 Jahre entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen und ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Gewässerbenutzung.

Mit Schreiben vom 14. April 2021 per E-Mail habe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Erlaubnisbescheids zu äußern. In Ihrer E-Mail vom 14. April 2021 teilten Sie mit, dass keine Bedenken gegen den Erlass des Bescheids bestehen.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) von Ihnen zu tragen.

VI.
Kostenberechnung

a) Gebühr

Gemäß Ziffer 16216 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 510) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286) ist für eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

	<u>Arbeitszeit in ¼ Stunden</u>	<u>Kosten je ¼ Stunde</u>		
Beamte gehobener Dienst oder vergleichbare Angestellte	84 x	17,75 €	=	1.491,00 €
Beamte höherer Dienst oder vergleichbare Angestellte	8 x	21,50	=	172,00 €
Summe:			=	1.663,00 €

b) Auslagen (§ 9 HVwKostG)

Erhebungsfähige Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden.

Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.663,00 €** ist innerhalb von 21 Tagen (ab Datum des Bescheides) ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 (IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEF3333) unter Angabe folgendem Merkmal

Referenznummer: 41404702100091

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, sie bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweise:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz - HVwKostG -).

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 13. März 1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Timo Hallstein